

Haushaltssatzung der Stadt Hessisch Oldendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

| | | | |
|-----|---|---------------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 38.752.996,00 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 38.433.339,00 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 20.000,00 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 37.449.736,00 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 36.519.059,00 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.138.500,00 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 7.291.650,00 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.648.473,00 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 426.000,00 | Euro |

festgesetzt.

| | | | |
|---|--|---------------|------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | | | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | | 44.236.709,00 | Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | | 44.236.709,00 | Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.648.473,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.220.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

- (1) ¹Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe bis zu 25.000 Euro im Einzelfall als unerheblich. ²Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000 Euro ist die Zustimmung des Verwaltungsausschusses einzuholen. ³Abweichend von Satz 1 und Satz 2 erteilt die Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Erstattungen an Sondervermögen (Beauftragung Baubetriebshof/Abwasserbetrieb - Sachkonten 4455**/7455**) der Bürgermeister.
- (2) Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung i. S. v. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.

Hessisch Oldendorf, 08.12.2023



Oenelcin
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

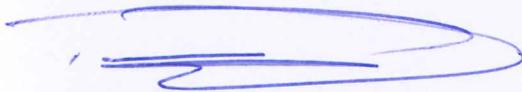
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hameln-Pyrmont mit Verfügung vom 06.03.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend am 02.04.2024, zur Einsichtnahme im Rathaus in Hessisch Oldendorf, Marktplatz 13, Ebene 3, Zimmer 310, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hessisch Oldendorf, 27.03.2024

Stadt Hessisch Oldendorf
Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and strokes, positioned above the name Oenelcin.

Oenelcin